

Ausschussvorlage

Ausschuss: INA – Sitzung am 18.06.2014

Stellungnahmen zu:

Gesetzentwurf Drucks. [19/250](#)

Änderungsantrag Drucks. [19/291](#)

Änderungsantrag Drucks. [19/359](#)

– HGO –

17. Bundesverband Erneuerbare Energie e. V. (BEE)	S. 1
18. unaufgefordert eingegangene Stellungnahme von BITKOM	S. 2
19. Stadt Darmstadt	S. 6
20. Hessischer Landkreistag	S. 8
21. RhönEnergie Fulda GmbH	S. 13
22. Stadtwerke Marburg GmbH	S. 15
23. Hessischer Städtetag	S. 18



13.06.14

Sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Bundesverbands Erneuerbare Energie (BEE) danke ich Ihnen herzlich für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung.

Für den BEE haben wir keine weiterführenden Hinweise zum Gesetzesentwurf. Vielmehr begrüßen wir die Regelung in § 121 Abs. 1a HGO, vor allem in ihrer Zielrichtung, die bürgernahe Energiewende zu beschleunigen und deren Akzeptanz in den Gemeinden, Städten und Kreisen zu verbessern.

Insoweit möchten wir Ihren Zeitplan für die Anhörung am 18. Juni nicht unnötig verlängern und bitten Sie daher, den BEE und den Unterzeichner nicht für eine mündliche Stellungnahme am 18. Juni einzuplanen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Hermann Falk
Geschäftsführer

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)

Stellungnahme

Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

16. Juni 2014

Seite 1

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 2.100 Unternehmen, davon über 1.300 Direktmitglieder mit etwa 140 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software & IT-Services, Telekommunikations- und Internetdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. Der BITKOM setzt sich insbesondere für eine Modernisierung des Bildungssystems, eine innovative Wirtschaftspolitik und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

Dem Hessischen Landtag liegen mit der Drucksache 19/250 „Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung“ vom 25.03.2014, sowie den Änderungsanträgen in den Drucksachen 19/291 und 19/359 Vorschläge vor, die aktuell zur öffentlichen Konsultation stehen. BITKOM bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nimmt diese gerne wie folgt wahr:

■ Zusammenfassung

BITKOM betont erneut, dass ein flächendeckendes Breitbandangebot die Basisinfrastruktur für den Standort Deutschland ist. Dieses muss durch einen marktgerechten, kosteneffizienten und unter Berücksichtigung des ständig steigenden Datenvolumens zukunftsfähigen Ausbau von Hochleistungsinfrastrukturen gesichert werden. Insbesondere in der Fläche wird dies am ehesten durch einen sachgerechten Technologiemark erreicht werden. Die deutschen Infrastrukturanbieter haben seit der Privatisierung des Marktes Milliarden in den Ausbau der Netze investiert und werden dies auch weiter tun. Eine zunehmende wirtschaftliche Betätigung der Kommunen beim Breitbandausbau nicht nur in ländlichen Gebieten, sondern auch in Großstädten wirft dabei aber Fragen auf. Insoweit sieht BITKOM die vorgeschlagene Regelung, Breitbandaktivitäten der Kommune in den Ausnahmekatalog des § 121 Abs. 2 HGO aufzunehmen bzw. sie als „öffentlichen Zweck“ im Sinne der Subsidiaritätsklausel des § 121 Abs. 1 HGO zu definieren, kritisch:

- Der Betrieb aktiver Telekommunikationseinrichtungen und der Betrieb nachgelagerter Dienstleistungen durch kommunale Unternehmen sind verfassungsrechtlich unzulässig.
- Eine Erweiterung des Ausnahmekatalogs im Sinne der vorgeschlagenen Gesetzesänderung würde zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen und Wettbewerbsnachteilen der privaten Telekommunikationsanbieter führen, welche sich bei einer voranschreitenden Re-kommunalisierung potenzieren würden.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel.: +49.30.27576-0
Fax: +49.30.27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Ansprechpartner

Nick Kriegeskotte
Referent Telekommunikationspolitik
Tel. +49. 30. 27576-224
Fax +49. 30. 27576-51-224
n.kriegeskotte@bitkom.org

Präsident

Prof. Dieter Kempf

Hauptgeschäftsführer

Dr. Bernhard Rohleder

■ Verfassungsrechtliche Unzulässigkeit

Die angestrebte Änderung der Hessischen Gemeindeordnung würde die Subsidiaritätsklausel für die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen aushebeln und darauf hinauslaufen, die Errichtung und den Betrieb von Breitbandnetzen als Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge zu deklarieren und diese den Kommunen zuzuweisen. Eine solche Änderung widerspricht sowohl dem Grundgesetz, als auch EU-Recht.

Die Errichtung und der Betrieb von Breitbandnetzen sind als Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne von Art. 87f GG zu qualifizieren. Gerade die flächendeckend angemessene Versorgung mit solchen Leistungen wird jedoch durch Art. 87f Abs. 1 GG dem Bund als Aufgabe zugewiesen, der hierzu Näheres durch Bundesgesetz regelt. Es handelt sich mithin nicht um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung im Sinne von Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG. Sie kann den Kommunen auch nicht durch einfaches Recht – erst recht nicht durch Landesgesetz wie in Drs. 19/359 – zugewiesen werden.

Hinzu kommt, dass die durch Art. 87f Abs. 1 GG definierte öffentliche Aufgabe nicht einmal dem Bund zur Erfüllung übertragen wird. Vielmehr wird sie – in Erfüllung der europarechtlichen Verpflichtungen zur Abschaffung des historischen Fernmeldemonopols – in Art. 87f Abs. 2 S. 1 GG ausdrücklich den „privaten Anbietern“ überlassen. Diese verfassungsrechtlich vorgegebene Trennung von bundesstaatlicher Aufgabe und privater Erfüllung wird durch die hier in Rede stehenden Gesetzesvorhaben in unzulässiger Weise verletzt. Die vorgeschlagene Ausnahme von der Subsidiaritätsklausel (Drs. 19/250) führt im Ergebnis dazu, dass die Gemeinden von einer Prüfung der Wirtschaftlichkeit eigener Vorhaben befreit werden und daher ungehindert in wettbewerbsverzerrende Konkurrenz zu den vom GG privilegierten privaten Anbietern treten könnten. Da den Gemeinden wie gezeigt eine öffentliche Aufgabe insoweit gerade nicht zukommt, besteht für einen derartigen Eingriff in das Wirtschaftsleben und die individuellen Rechte der privaten Anbieter keine Rechtfertigung.

Wie bereits vorstehend angedeutet, ist die im Grundgesetz angelegte Trennung von hoheitlicher Bundesaufgabe und privatwirtschaftlicher Erfüllung europarechtlich bedingt und abgesichert. Entsprechendes findet sich namentlich in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2002/20/EG (Genehmigungsrichtlinie), die in Satz 2 bestimmt, dass Unternehmen nur dann an der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste gehindert werden, wenn es hierfür einen ausreichenden Grund gibt.

Eine Hinderung von Unternehmen ist zumindest nach der in Drs. 19/250 vorgeschlagenen Regelung darin zu sehen, dass die Gemeinden von der Subsidiaritätsprüfung befreit werden und somit auch ohne zwingenden Bedarf in Konkurrenz mit den Unternehmen treten können. Es wäre hier selbst denkbar, dass bereits versorgte Gebiete durch kommunale Netze überbaut werden – etwa mit dem Ziel einer günstigeren Versorgung und unter Inkaufnahme von zumindest vorübergehenden, aus öffentlichen Mitteln zu deckenden Verlusten.

■ Wettbewerbsverzerrung

Bei der Erschließung Deutschlands mit hochmodernen Breitbandinfrastrukturen stehen private Anbieter zunehmend im Wettbewerb mit kommunalen Unterneh-

men. Bedingt durch die zahlreichen Betätigungsfelder kommunaler Unternehmen – wie die Versorgung mit Strom, Gas, Trinkwasser, Nahverkehr oder Wärme – ergeben sich umfangreiche Quersubventionierungspotentiale. Hier muss dringend eine saubere, buchhalterische Trennung zwischen den unterschiedlichen, teils regulierten, und teils unregulierten Geschäftsbereichen sichergestellt werden. Das Risiko der Nichtbeachtung einer solchen Trennung wurde auch von Seiten der Bundesnetzagentur erkannt. Diese hat im August 2012 einen „Leitfaden für die Verlegung von Glasfaserkabeln bei Arbeiten am Stromnetz“ veröffentlicht¹, der die regulierungsrechtlichen Kostenschlüsselungsgrundsätze zwischen dem Strom- und einem etwaigen TK-/Nebengeschäft beschreibt und bis zum Ende der zweiten Anreizregulierungsperiode im Jahr 2018 gilt. Dieser Leitfaden wird jedoch von einigen Unternehmen als überarbeitungsbedürftig und zu bürokratisch befunden und daher in der Praxis kaum bis gar nicht angewendet. Aus Sicht „reiner“ TK-Unternehmen (d. h., ohne Versorger- oder kommunalen Hintergrund) besteht die akute Gefahr, dass das TK-Nebengeschäft dieser Modelle derzeit vom Stromkunden quersubventioniert wird und sich diese „hybriden Unternehmen“ aktuell in intransparenter Weise einen massiven Wettbewerbsvorteil verschaffen, der frühestens mit Beginn der nächsten Anreizregulierungsperiode für die Stromnetzbetreiber korrigiert wird. Ob letzteres überhaupt geschieht, ist zudem fraglich und käme in jedem Fall zu spät, da die wettbewerbsverzerrende Wirkung rückwirkend kaum korrigiert werden kann. Hier besteht daher akuter Handlungsbedarf, zumindest in Form der verbindlichen Vorgabe einer transparenten, getrennten Kontenführung zwischen den einzelnen Geschäftsbereichen.

Auch haben kommunale Unternehmen besondere Vorteile beim Aufbau breitbandiger Telekommunikationsnetze, da sie auf bestehende Netzinfrastrukturen zurückgreifen können. Diese Vorteile bestehen zunächst bei der Mitverlegung von Glasfaserleitungen für Breitbandanschlüsse bei ohnehin anstehenden Modernisierungen z. B. des Stromnetzes (etwa zur Errichtung eines „Smart Grids“). Quersubventionierungen können hierbei konkret aus den regulierten Bereichen (Energie, Wasser) in das unregulierte TK-Geschäft von Stadtwerken im Rahmen einer intransparenten, und nicht sachgerechten Kostenzuschlüsselung erfolgen. Beispielsweise kann ein Stadtwerk die Tiefbaukosten überwiegend und überproportional dem regulierten Kostenträger Strom zuschlüsseln, so dass bei der Retailpreiskalkulation für den mit derselben Tiefbaumaßnahme erschlossenen Breitbandanschluss der Tiefbaukostenanteil unverhältnismäßig gering ausfällt (Zum Vergleich: Für einen rein privaten TK-Netzbetreiber machen Tiefbaukosten mit bis zu 80 % der Gesamtkosten bei der Neuverlegung von Glasfaserleitungen mit Abstand den größten Kostenblock aus).

BITKOM begrüßt das Ziel, die Kosten des Breitbandausbaus zu senken. Nicht nur der Ausbau von Festnetzinfrastrukturen kann von Synergien in Form der Mitnutzung vorhandener Infrastrukturen profitieren. Auch muss nicht jeder Anbieter zwingend eigene Infrastrukturen realisieren. Risikoteilungsmodelle können zum schnellen und nachhaltigen Breitbandausbau durch die Steigerung von Nachfrage und Umsatz beitragen. Mitverlegungsmöglichkeiten müssen daher in

¹ http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1432/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammer8/BK8_93_Leitfaeden_und_fSV/BK8_Leitfaeden_und_fSV_node.html

einer transparenten und praxisgerechten Ausgestaltung öffentlich gemacht werden, so dass Kostensenkungspotentiale wirkungsvoll erschlossen werden. Zur weiteren Optimierung trüge es auch bei, wenn alle Infrastrukturinhaber ihre Daten über vorhandene Infrastrukturen an den Infrastrukturatlas der BNetzA lieferten, wie dies in § 77a TKG geregelt ist. Dies gilt im Übrigen auch für im Bundesbesitz befindliche Infrastrukturen und sollte auch für kommunale und im Landesbesitz befindliche Infrastrukturen gelten.

Ferner ist kritisch anzumerken, dass bei Breitbandaktivitäten der Kommunen zudem oftmals unrealistische Annahmen zugrunde gelegt werden, welche nicht den Erfahrungswerten der etablierten Netzbetreiber entsprechen, die diese teils über Jahrzehnte sammeln konnten. Teilweise werden von kommunalen Unternehmen die Wirtschaftlichkeitsberechnungen unter Verwendung sehr zinsgünstiger Landesdarlehen über Zeiträume von bis zu 25 Jahren erstellt. Ein privates TK-Unternehmen hingegen kann niemals über 25 Jahre kalkulieren, selbst nicht bei einem FTTH-Ausbau, sondern muss deutlich kürzere Zeiträume zugrunde legen. Zudem werden von kommunalen Unternehmen nicht selten bereits nach wenigen Jahren Penetrationsraten von bis zu 60% prognostiziert. Solche Raten sind völlig überhöht und entsprechen nicht den Werten, die etablierte TK-Unternehmen tatsächlich erzielen und entsprechend in Investitionskalkulationen ansetzen.

Darüber hinaus werden in den Fällen, wo die Kommunen nur das passive Netz bauen, um es dann einen Betreiber zu verpachten (sog. Betreiber- oder Pachtmodell), meist hohe Pachtzahlungen erwartet, z. B. für den laufenden Glasfaser- oder Leerrohrmeter. Werden Aufwendungen für den Aufbau der aktiven Technik sowie für Betrieb etc. dazugerechnet, entstehen Kosten, die keine wettbewerbsfähigen Endkundenpreise mehr erlauben. Vor dem Hintergrund einer sehr zögerlichen Zahlungsbereitschaft der Bürger für mehr Breitbandleistung scheinen die bei den geforderten Pachthöhen notwendigen Endkundenpreise nicht durchsetzbar. Eine ausreichende Auslastung der Infrastruktur und damit eine auskömmliche Deckung der Kosten, wie z. B. die Bedienung eines Kredits, wäre nicht möglich. Es steht daher zu befürchten, dass das sog. „Betreibermodell“ auf Grund der oft unrealistischen Planungsgrundlagen in vielen Fällen einer „geplanten Bestellung“ von Bürgschaften gleichkommt. Hier wird also vielfach vorschnell und ohne Not ein Modell gewählt, welches finanziell für die Kommune nicht nachhaltig ist und den Betreibern kein wirtschaftliches Endkundenangebot ermöglicht und somit für die Endkunden keinerlei Vorteil bringt.

Grundsätzlich muss beim Aufbau von NGA-Netzen privatwirtschaftlicher Ausbau Vorrang haben – private Investitionen dürfen nicht durch staatlich geförderte Investitionen entwertet werden und Wettbewerbsverzerrungen unterliegen. In Städten und Ballungsgebieten ist – bis auf Randgebiete – bereits heute eine Versorgung mit breitbandigen Internetzugängen durch unterschiedliche kabel- und mobilfunkbasierte Infrastrukturen und eine Vielzahl an Diensteanbietern oft weitgehend sichergestellt, hier ist i. d. R. keinerlei Förderung erforderlich. Lediglich in Gebieten, in denen weder ein mobil- oder festnetzbasierter NGA-Ausbau wirtschaftlich tragfähig ist, ist der Ausbau mittels technologieneutraler Förderung bzw. Förderung von passiver Infrastruktur zu Gunsten sämtlicher Wettbewerber sinnvoll.

Der Oberbürgermeister
Jochen Partsch

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Hessischer Landtag
Geschäftsführerin des Innenausschusses
Frau Dr. Ute Lindemann
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Der Oberbürgermeister
Jochen Partsch

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5a
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 13-2201 - 04
Telefax: 06151 13-2205
Internet: <http://www.darmstadt.de>
E-Mail: oberbuergermeister@darmstadt.de

Datum:
04.06.2014

Änderung der Hessischen Gemeindeordnung;
hier: Öffentliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung – Drucks. 19/250 – nebst Änderungsanträgen Drucksache 19/291 und 19/359

Sehr geehrte Damen und Herren
sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,

ich danke für Ihre freundliche Einladung zur Anhörung am 18.06.2014. Leider bin ich an dem Termin verhindert und kann an der Anhörung nicht persönlich teilnehmen. Gerne möchte ich jedoch die Gelegenheit nutzen, zu dem vorgelegten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen:

Die Intention des Gesetzesentwurfes, eine energiewirtschaftliche Betätigung der Kommunen zu erleichtern, wird von mir begrüßt. Dass die Betätigung der Kommunen sowohl im Bereich der erneuerbaren Energien als auch im Bereich des Breitbandausbaus erleichtert werden soll, ist aus kommunaler Sicht uneingeschränkt zu befürworten.

Kritisch gesehen wird von mir die vorgeschlagene Änderung des § 123 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGO. Dem Gesetzentwurf zufolge sollen in § 123 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Wörter „darauf hinzuwirken“ durch das Wort „sicherzustellen“ ersetzt werden. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll die bisherige – zu unbestimmte – Formulierung, die Gemeinden haben „darauf hinzuwirken“, dass sowohl Sie als auch das zuständige überörtliche Prüfungsorgan bei entsprechenden Mehrheitsverhältnissen an Unternehmen die erforderlichen Prüfungsrechte erhalten, ersetzt werden durch die Formulierung „sicherzustellen“.

Problematisch ist dieses neue Tatbestandsmerkmal bei mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen der Gemeinden, an denen – wie dies in der Praxis sehr oft der Fall ist – Aktiengesellschaften zwischengeschaltet sind. Hier ist es schon aus aktienrechtlichen Gründen nicht möglich, dass die Gemeinden die Einräumung von Prüfungsrechten für das überörtliche Prüfungsorgan



„sicherstellen“. Der Gesetzgeber würde daher eine Verpflichtung der Gemeinden schaffen, die rechtlich in den genannten Fällen nicht umsetzbar ist. Es fehlt zumindest ein Vorbehalt im Gesetz, dass die Gemeinden die Einräumung der Prüfungsrechte „im Rahmen des rechtlich Möglichen sicherstellen“.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung der HGO würde sich nach meiner Auffassung zudem die Gelegenheit bieten, eine überfällige Änderung des § 72 HGO durchzuführen.

Die geltende Bestimmung über die Zusammensetzung der Magistratskommissionen in § 72 Abs. 2 HGO sieht für die (optionalen) sachkundigen Personen die Einschränkung vor, dass diese „Einwohner“ sein müssen, d.h., dass sie ihren Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde haben. Dies entspricht nicht den Bedürfnissen der Praxis, denn externer Sachverstand darf nicht vor den Toren einer Gemeinde haltmachen. Häufig ist es wünschenswert, dass in einer Kommission eine sachkundige Person mitarbeitet, die mit den örtlichen Verhältnissen gut vertraut ist, aber nicht in der Gemeinde wohnt.

Aus diesem guten Grund hat der Landesgesetzgeber bereits im Jahr 2005 eine Änderung des Eigenbetriebsgesetzes dahingehend vorgenommen, dass die sachkundigen Personen in Betriebskommissionen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben müssen (§ 6 Abs. 7 Eigenbetriebsgesetz). Nach der Gesetzesbegründung sollte damit die Möglichkeit eröffnet werden, dass kompetente Mitglieder der Betriebskommissionen aus Nachbargemeinden oder mit ausländischer Staatsangehörigkeit gewonnen werden können.

Aus dem gleichen Grund ist eine entsprechende Änderung von § 72 Abs. 2 HGO angezeigt. Hierzu wäre in Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 jeweils das Wort „Einwohnern“ bzw. „Einwohner“ durch das Wort „Personen“ zu ersetzen.

Ansonsten habe ich zu dem Gesetzesentwurf keine weiteren Anmerkungen.

Freundliche Grüße


Jochen Partsch
Oberbürgermeister



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Innenausschuss
Frau Geschäftsführerin
Dr. Ute Lindemann
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 12.06.2014
Az. : Wo/re 800.01

Landtagsanhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (LT-Drs. 19/250) und Änderungsanträge der Fraktionen der SPD und LINKEN (LT-Drs. 19/291 und LT-Drs. 19/359)

Ihr Schreiben v. 23.05.2014, Az: I A 2.2

Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Klee,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns die im Betreff genannten Gesetzentwürfe mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zugeleitet haben.

Auf Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

I. Allgemein:

Der Hessische Landkreistag begrüßt dem Grunde nach den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur geplanten Änderung des § 121 HGO unter dem Aspekt, dass die Möglichkeiten wirtschaftlicher Betätigung für Landkreise und Gemeinden liberalisiert werden sollen.

Mit der geplanten Änderung entsprechen die Koalitionsfraktionen im Ansatz einer langjährigen Forderung des Verbandes. Weitergehende Änderungen der geltenden Rechtslage wären jedoch wünschenswert gewesen. Zudem ist fraglich, ob es wirklich sinnvoll ist, mit der Begründung „die energiewirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten hessischer Kommunen seien zu eingeschränkt“ im Rahmen einer Teil-

Liberalisierung des kommunalen Wirtschaftsrechts „die Fesseln“ einerseits zu lockern und dafür an anderer Stelle „fester zu ziehen“.

Die Annahme, dass einzelne Kommunen bei Gesellschaften, an denen sie mehrheitlich beteiligt sind, ihrer Verpflichtung, der überörtlichen Prüfung die erforderlichen Befugnisse einzuräumen (§ 123 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGO), nur ungenügend nachkommen wird zum Anlass genommen, nunmehr die gesamte kommunale Ebene in dieser Hinsicht mit weitergehenden Pflichten zu überziehen. Die bisherige Formulierung, die Gemeinden haben "darauf hinzuwirken", dass sowohl sie als auch der Hessische Rechnungshof - Überörtliche Prüfung - bei Beteiligungsgesellschaften die erforderlichen Prüfungsrechte erhalten, soll durch die Formulierung "sicherzustellen" ersetzt werden. Der Verband sieht dies kritisch, weil durch eine Verpflichtung zu "Sicherstellung" überörtlicher Prüfungsrechte, auf jeden Fall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zu erwarten ist, der allerdings in der Sache keineswegs die erhoffte Risikominimierung aus wirtschaftlicher Betätigung zur Folge haben wird. Zudem wird durch eine solche Verpflichtung möglicherweise auch eine Kooperation mit Privatunternehmen übermäßig behindert.

Insgesamt wird der Gesetzentwurf der Regierungskoalition im Hessischen Landtag als Schritt in die richtige Richtung beurteilt, weil er den wiederholten Forderungen des Hessischen Landkreistags, die energiewirtschaftliche Betätigung der Kommunen zu ermöglichen, zum Teil nachkommt.

Der Verband präferiert allerdings den inhaltlich weiter gehenden Änderungsantrag der SPD-Fraktion.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

1. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (LT-Drs. 19/250)

a. Zu § 121 HGO

Grundsätzlich ist zu erwarten, dass durch den vorgelegten Entwurf im Anwendungsbereich dringend nötige Investitionen künftig einfacher getätigt werden können. Insbesondere im ländlichen Raum, wo auf großer Fläche relativ wenige Menschen erreicht werden, sind die Investitionskosten entsprechend hoch und Renditemöglichkeiten der Privatwirtschaft eingeschränkt. Deshalb kommt der Beteiligungsmöglichkeit der kommunalen Ebene große Bedeutung zu; ohne die kommunale Ebene unterbleiben in peripheren Räumen vielfach die nötigen Investitionen. Nur auf diese Weise ist es der kommunalen Familie möglich, auf die Herausforderungen der Energiewende und die Erfordernisse moderner Kommunikationsinstrumente reagieren.

Bisher dürfen die Kommunen jedoch nur eingeschränkt agieren. Die vorgesehene Aufnahme des Breitbandausbaus in den Ausnahmekatalog des § 121 HGO könnte deshalb auch den Zugang zu schnellerem Internet verbessern und der heute noch häufig gegebenen digitalen Spaltung zwischen den Ballungszentren und dem ländlichen Raum entgegenwirken.

Gerade ein Flächenland wie Hessen muss nachhaltig daran interessiert sein, auch die ländlichen Bereiche an die modernen Kommunikations-Autobahnen anzuschließen. Damit entscheidet sich auch die wirtschaftliche Zukunft der Regionen außerhalb der großen Städte. Die flächendeckende Versorgung mit leistungsstarken Breitbandzugängen ist aus Sicht des Landkreistages ein Teil der Daseinsvorsorge und Grundbaustein dafür, die wirtschaftliche Stärke des Landes Hessen zu erhalten. Sie ist aber auch Basis dafür, im ländlichen Raum ansässige Unternehmen zu halten und neue anzusiedeln. Die damit verbundenen Arbeitsplätze gewährleisten, dass der oft alternativlose Wegzug insbesondere junger Familien aus dem ländlichen Raum in die Ballungsräume unterbleibt.

Der ebenfalls angekündigte erleichterte Ausbau der Erneuerbaren Energien findet schon aus Platzgründen maßgeblich im ländlichen Raum statt. Die kommunale Ebene ist einer der Hauptakteure der Umsetzung der Energiewende. Auch wegen der nötigen Akzeptanz ist es zwingend erforderlich, dass ländlichen Gebieten nicht nur Lasten aufgebürdet werden, sondern dass die dort erwirtschafteten Erträge auch der Bevölkerung im ländlichen Raum zugute kommen.

Trotz seines positiven Grundgedankens, die Realisierung der vorgenannten Notwendigkeiten zu erleichtern, lässt der Gesetzentwurf der Regierungskoalition zu § 121 Abs. 1 und Abs. 1 a HGO allerdings den Abs. 1 in seiner bisherigen Fassung unverändert und behält damit das strikte Subsidiaritätsprinzip gem. Abs. 1 Ziff. 3 bei.

Durch den Änderungsentwurf wird lediglich eng begrenzt auf den Bereich der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung erneuerbarer Energien das Subsidiaritätsprinzip aufgehoben.

Aus Sicht des Hessischen Landkreistages sind durch diese Änderung keine wesentlichen energiewirtschaftlichen Effekte zu erwarten, denn die angespannte Finanzlage vieler Landkreise lässt eigene Investitionen in Anlagen regenerativer Energiegewinnung derzeit nicht oder nur sehr begrenzt zu. Eine moderne Windkraftanlage erfordert ein Investitionsvolumen von ca. 5 Millionen Euro. Daraus folgt für Gemeinden und Landkreise, die nicht über hinreichend stabile Einnahmeüberschüsse verfügen, bereits aus der Vorschrift des § 121 Abs. 1 Ziff. 2 HGO ein gemeindliches Engagement in einer Windkraftanlage verbieten würde, weil eine derartige Betätigung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde oder des Landkreises stehen würde.

Gleiches gilt für Biogasanlagen, Solarparks und Holzhackschnitzelanlagen, zumal nach dem Änderungsentwurf die wirtschaftliche Betätigung durch derartige Anlagen zwingend in besonderer Weise dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu unterwerfen ist.

Es wird begrüßt, dass im Gesetzentwurf von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Ausbau der Breitbandversorgung dem Abs. 2 zugeordnet ist, weil hierdurch klargestellt wird, dass Herstellung und Ausbau der "Breitbandversorgung" keine wirtschaftliche Betätigung darstellt.

Damit stellen die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Abs. 1 für die Breitbandversorgung keine Beschränkung dar, denn diese finden nur für wirtschaftliche Betätigungen Anwendung.

b. Zu § 123 Abs. 1 HGO

Der vorgesehenen Änderung steht der Hessische Landkreistag ablehnend gegenüber. Ziel der Rechtsänderung ist -wie einleitend bereits erwähnt- für Gemeinden und Landkreise durch die Formulierung "haben sicherzustellen", die verpflichtende Vorgabe festzulegen, über die bestehende Satzung, über den Gesellschaftsvertrag, etc., ein Prüfungsrecht der überörtlichen Prüfung festzuschreiben.

Wie die Vergangenheit gezeigt hat, stießen derartige Bemühungen bei den Beteiligungsunternehmen auf wenig Akzeptanz, weil hierdurch zum Teil erheblicher Verwaltungs-, Dokumentations- und Arbeitsaufwand geschaffen wird, der zusätzlich neben dem laufenden Geschäftsbetrieb geleistet werden muss.

Die Besorgnis, es entstünden prüfungsfreie Räume, kann nicht geteilt werden, weil insbesondere die maßgeblichen Beteiligungen mit wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung in aller Regel den Prüfungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften unterliegen. Das Argument, die obligatorische Einräumung der Prüfungsrechte für die überörtliche Prüfung sei angezeigt, da mit wirtschaftlicher als auch mit nicht wirtschaftlicher Betätigung in den unterschiedlichen Unternehmensrechtsformen, stets die Möglichkeit des Entstehens wirtschaftlicher Risiken einher gehe, vermag nicht zu überzeugen.

Die Prüfung beurteilt nachträglich bereits entschiedene bzw. in Gang gesetzte Sachverhalte, woraus bereits ein vorher nicht erkanntes Risikopotential wirksam geworden sein kann. Selbst in Unternehmen, die über Jahre hinweg positive Ergebnisse für die Haushalte der Kommunen erwirtschaftet haben, können durch nicht vorhersehbare Marktveränderungen temporäre wirtschaftliche Negativtendenzen entstehen, die durch erweiterte Prüfungsrechte für die überörtliche Prüfung nicht zu beeinflussen sind. Insofern ist durch eine Verpflichtung zu "Sicherstellung" überörtlicher Prüfungsrechte, eher ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zu erwarten, der keineswegs die erhoffte Risikominimierung aus wirtschaftlicher Betätigung zur Folge hat.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass wird die Veränderung auch in solchen Fallkonstellationen schwierig umzusetzen sein wird, in denen eine Kooperation der Kommune mit Privaten, z.B. im Klinikbereich besteht. Dort gibt es oftmals eine Minderheitsbeteiligung privater Klinikbetreiber, die aber eine weitgehende Haftungsübernahme vorsieht, als sie der Beteiligung entspricht. In diesen Fällen wird eine „Sicherstellung“ der Prüfungsrechte der Überörtlichen Prüfung voraussichtlich nicht akzeptiert werden.

2. Änderungsantrag der SPD-Fraktion (LT-Drs. 19/291)

Nach den vorstehend aufgeführten Argumenten präferiert der Verband den weiter gehenden Änderungsantrag der SPD-Fraktion.

Durch die Formulierung des Abs. 1 entfällt das strenge Subsidiaritätsgebot. Der Änderungsvorschlag eröffnet Kommunen und kommunalen Verbänden die Möglichkeit zu wirtschaftlicher Betätigung unter der Maßgabe, dass ein öffentlicher Zweck das Unternehmen rechtfertigt und die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde bzw. des Landkreises stehen muss.

Die Beschränkung wirtschaftlicher Betätigung auf einen öffentlichen Zweck schützt zum einen die Interessen der Privatwirtschaft vor Wettbewerbsverzerrungen, zum anderen werden die öffentlichen Gemeinwesen durch die Beschränkung auf ein, ihrer Leistungsfähigkeit angemessenes Engagement vor „finanziellen Abenteuern“ bewahrt.

Einen wesentlichen Vorteil erkennen wir im Vorschlag der SPD-Fraktion darin, dass er sich nicht auf die Erzeugung, Speicherung und Einspeisung erneuerbarer Energien reduziert. Er definiert explizit die Betätigungsfelder, die *insbesondere* als öffentlichen Zwecken dienende Aufgaben im Sinne der Daseinsvorsorge zu bewerten sind.

Um rechtliche Fehlinterpretationen zu vermeiden wäre es wünschenswert, den Bereich der "**Wirtschaftsförderung**" dem Abs. 2 zuzuordnen, weil damit klargestellt wird, dass es sich hierbei um eine öffentliche Aufgabe handelt, die nicht als wirtschaftliche Betätigung zu bewerten ist und die damit zugleich im Hinblick auf die EU-Wettbewerbsregeln den Status von "DAWI"- Aufgaben (Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse) erhält.

Gleiches gilt für die "**Breitbandversorgung**", was zu einer Übereinstimmung mit dem Änderungsvorschlag der Regierungskoalition zu § 121 Abs. 2 Nr. 2 führen würde. Der Ausbau der Breitbandversorgung ist eine dringende öffentliche Aufgabe, deren Ausbau nicht durch gesetzliche 3 Restriktionen behindert werden darf. Die Fortentwicklung dieses Angebotes liegt überdies im ausdrücklichen Interesse der Wirtschaft.

3. Änderungsantrag der Fraktion der Linken (LT-Drs. 19/291)

Zu dem Änderungsantrag liegen uns keine Rückäußerungen vor.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Christian Engelhardt
Geschäftsführender Direktor



Unternehmensleitung

RhönENERGIE
FULDA

RhönEnergie Fulda GmbH | Bahnhofstraße 2 | 36037 Fulda

11. Juni 2014

Hessischer Landtag
Geschäftsführung des Innenausschusses
Frau Dr. Lindemann
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Stellungnahme: Aktenzeichen I A 2.2 – Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

Sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,

vielen Dank für die Zusendung der Einladung zur öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages sowie der beigefügten Drucksachen 19/250, 19/291 und 19/359.

Die RhönEnergie Fulda GmbH als öffentliches Unternehmen begrüßt die geplanten Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung ausdrücklich. Sowohl hinsichtlich des Themenkomplexes Erneuerbare Energien als auch im Breitbandausbau, in dem sich unser Unternehmen engagiert, zeigen die Maßnahmen aus unserer Sicht die zielführende Richtung an.

Allerdings sehen wir zugleich weitere Deregulierungsmöglichkeiten. Durch die Ergänzung des § 121 Absatz 1a HGO werden zwar weitere energiewirtschaftliche Betätigungen vom Subsidiaritätsprinzip des § 121 Absatz 1 Nr. 3 HGO ausgenommen, es bleibt jedoch weiterhin die Anzeigepflicht auf Grundlage von § 127a HGO i. V. m. §§ 122 Absatz 5, 122 Absatz 1, 121 Absatz 1 HGO sowie die damit verbundene Rechtfertigung am Bestehen eines öffentlichen Zwecks. Diese Anzeigepflicht stellt für die öffentlichen Unternehmen einen großen administrativen Aufwand und letztlich ein Hemmnis dar.

Es ist daher zu hinterfragen, ob das in der Problemstellung (Drucksachen 19/250, Lit. A, Nr. 1) festgestellte Handlungsdefizit der hessischen Kommunen bei der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien durch die Freistellung von der Subsidiaritätsprüfung und den damit verbundenen erleichterten Betätigungsmöglichkeiten voll erreicht werden kann. Nach unserer Einschätzung führen die geplanten Erleichterungen im Gesamtzusammenhang nicht zu einer vollständigen Lösung des zurecht dargestellten Problems.

Die weiterhin generell kritische Haltung der wirtschaftlichen Betätigung öffentlicher Unternehmen zeigt sich auch in der je Wahlperiode durzuführenden Überprüfung der Betätigung (§ 121 Absatz 7 HGO). Immerhin treten bei wirtschaftlich lohnenden Betätigungen schnell private Anbieter in den Markt ein – was dann zur Verschiebung von Gewinnen in den privaten Sektor führen könnte – während verlustträchtige Betätigungen der Daseinsvorsorge ohne private Konkurrenz bleiben werden – was dann zur Zuordnung von Verlusten in die kommunalen Haushalte führen wird. So sehen wir tendenziell eine Privatisierung von Gewinnen und eine Sozialisierung von Verlusten. Dies sollte als grundsätzliche Anregung für die Novellierung der HGO – unabhängig von konkreten Paragraphen – verstanden werden.

Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass aus terminlicher Verhinderung kein Vertreter der RhönEnergie Fulda GmbH an der öffentlichen Anhörung im Innenausschuss anwesend sein kann. Wir würden uns freuen auch zukünftig von Ihnen bei kommunalrechtlichen und energierechtlichen Themen zu Anhörungen und Stellungnahmen eingeladen/aufgefordert zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

RhönEnergie Fulda GmbH


Bury


ppa. Stöppler



**STADTWERKE
MARBURG**

Stadtwerke Marburg GmbH · Postfach 2180 · 35009 Marburg

Hessischer Landtag
Innenausschuss
Herrn Vorsitzenden Horst Klee MdL
Schlossplatz 1-3

65183 WIESBADEN

Pressesprecher

Pascal Barthel

Telefon: (06421) 205-292

Fax: (06421) 205-550

e-mail:

Pascal.Barthel@swmr.de

Datum: 16.06.2014

Öffentliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Klee,

die Stadtwerke Marburg GmbH bedankt sich für Ihre Einladung, an der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS90/ DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung teilzunehmen.

Als 100-prozentiges Tochterunternehmen der Universitätsstadt Marburg begrüßen die Stadtwerke Marburg den von CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vorgelegten Gesetzentwurf als einen Schritt in die richtige Richtung. Effizient arbeitende Gemeinden und ihre kommunalen Unternehmen dürfen in ihrem wirtschaftlichen Betätigungsfeld nicht eingeschränkt werden. Dementsprechend bewerten wir das im Gesetzentwurf in Aussicht gestellte, erweiterte Betätigungsfeld als grundsätzlich positiv. Dies trifft insbesondere auf die Hinzunahme des Breitbandausbaus in den Katalog des § 121 (2) zu.

Die von der Koalition in §121 (1a) vorgenommene Streichung der Deckelung des Anteils von Gemeinden bzgl. ihrer wirtschaftlichen Betätigung beim Zusammenspiel mit privaten Dritten

Sitz der Gesellschaft
Am Krekel 55, 35039 Marburg
Tel. (0 64 21) 2 05-0
Fax (0 64 21) 2 05-5 50
e-mail: info@swmr.de
Internet: www.stadtwerke-marburg.de

Geschäftsführer
Norbert Schüren
Rainer Kühne
Eingetragen im Amtsgericht
Marburg HRB 2448

**Vorsitzender des
Aufsichtsrats**
Bürgermeister
Dr. Franz Kahle

Umsatzsteuer-Ident-Nr.:
DE 220542140
Steuer-Nr.:
02022620413 FA Gießen

Bankverbindungen
Sparkasse Marburg-Biedenkopf
Kto.-Nr.: 116 (BLZ 533 500 00)
IBAN: DE08 5335 0000 0000 0001 16
BIC: HELADEF1MAR
Volksbank Mittelhessen
Kto.-Nr.: 163 766 04 (BLZ 513 900 00)
IBAN: DE69 5139 0000 0016 3766 04
BIC: VBMHDE5FXXX



**STADTWERKE
MARBURG**

Stadtwerke Marburg GmbH · Postfach 2180 · 35009 Marburg

erachten die Stadtwerke Marburg als längst überfällig. Das Subsidiaritätsprinzip wird zwar weiterhin als sinnvoll erachtet. Die Regelung zur Beteiligung privater Dritter, die unter Regierungsbeteiligung der FDP eingeführt wurde, unterlag gleichwohl von Beginn an dem Trugschluss, private Dritte vor der vermeintlichen kommunalen Konkurrenz zu schützen. Die geforderte Markterkundung und Beteiligung privater Dritter hatte in der Praxis oftmals zu Ausführungs- und Interpretationsschwierigkeiten geführt. Maßgeblicher Schwachpunkt war aus Sicht eines kommunalen Stadtwerks lange Zeit die Frage, wie der Begriff der zu mindestens 50 % zu beteiligenden „privaten Dritten“ zu definieren sei. Erst ein Schreiben des damaligen Ministers des Innern und für Sport, Hrn. Boris Rhein, an Hrn. Peter Stephan, MdL, v. 31.08.2012 stellte Rechtsklarheit her, obschon Hr. Rhein darin lediglich auf die Bestandsschutzregelung rekurrierte und insofern die Frage der Qualifikation kommunaler Stadtwerke nicht hinlänglich beantwortete. Die zwingende Beteiligung privater Dritter bei der wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden auch im Bereich der Energieversorgung hat sich mithin bereits bei der Einführung als nicht richtig erwiesen, hätte so nicht beschlossen werden dürfen und wird nun zurecht korrigiert und zurückgenommen.

Die Stadtwerke Marburg sehen sich als Dienstleister im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge. Zu dieser zählt u.a. der Breitbandausbau. Gerade die flächendeckende Ausstattung des ländlichen Raumes mit einer zeitgemäßen digitalen Infrastruktur ist eine der großen Herausforderung und zugleich bei den kommunalen Unternehmen in guten Händen. Kommunale Unternehmen wie die Stadtwerke Marburg engagieren sich seit Jahren auf diesem Gebiet. Dabei lag der Schwerpunkt in unserem Haus bislang im Bereich der Funkverbindungen. Inzwischen haben rund 3.000 Kundinnen und Kunden mit unserer Technik die Möglichkeit zum Anschluss an die digitale Welt gefunden. Aktuell treiben wir den flächendeckenden Glasfaserausbau mit Anschlussquoten von über 80 Prozent voran. Dies zeigt, dass die kommunalen Unternehmen vor Ort eine hohe Kompetenz beim Ausbau der Infrastruktur besitzen, die für die Zukunftsfähigkeit der hessischen Gemeinden notwendig ist. Daher befürworten die Stadtwerke Marburg eine Erweiterung der wirtschaftlichen Betätigung auf den gesamten Bereich der Daseinsvorsorge.

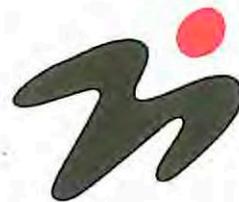
Sitz der Gesellschaft
Am Krekel 55, 35039 Marburg
Tel. (0 64 21) 2 05-0
Fax (0 64 21) 2 05-5 50
e-mail: info@swmr.de
Internet: www.stadtwerke-marburg.de

Geschäftsführer
Norbert Schüren
Rainer Kühne
Eingetragen im Amtsgericht
Marburg HRB 2448

**Vorsitzender des
Aufsichtsrats**
Bürgermeister
Dr. Franz Kahle

Umsatzsteuer-Ident-Nr.:
DE 220542140
Steuer-Nr.:
02022620413 FA Gießen

Bankverbindungen
Sparkasse Marburg-Biedenkopf
Kto.-Nr.: 116 (BLZ 533 500 00)
IBAN: DE08 5335 0000 0000 0001 16
BIC: HELADEF1MAR
Volksbank Mittelhessen
Kto.-Nr.: 163 766 04 (BLZ 513 900 00)
IBAN: DE69 5139 0000 0016 3766 04
BIC: VBMHDE5FXXX



**STADTWERKE
MARBURG**

Stadtwerke Marburg GmbH · Postfach 2180 · 35009 Marburg

Die Beibehaltung des ursprünglichen § 121 (8) betrachten wir als konsequent. Die Streichung der kostendeckenden Vergütung der Leistungen zwischen Gemeinden und Unternehmen erachten wir hingegen als praxisfern, jedoch unschädlich. Aus steuerrechtlichen Gründen sind Leistungen zwischen Gemeinde und ihrem kommunalen Unternehmen bzw. allgemeiner gesprochen zwischen Unternehmern und ihren Eigentümern ohnehin leistungsgerecht und kostendeckend zu vergüten. Andernfalls bestünde bei Anwendung nicht marktüblicher Konditionen die Gefahr verdeckter Gewinnausschüttungen oder Einlagen, die entsprechende Konsequenzen seitens der Finanzverwaltung nach sich ziehen würden.

Die Klarstellung, dass die Gemeinden nicht länger darauf hinzuwirken, sondern sicherzustellen haben, dass ihnen ggf. Prüfungsrechte gem. § 54 HGrG eingeräumt werden, ist in unseren Augen ebenfalls unschädlich. Die bisherige gute Zusammenarbeit der Gemeinden und ihrer kommunalen Unternehmen ist ohnehin auch bisher bereits gelebt worden.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Marburg GmbH

- Kommunikation -

i.A. Pascal Barthel

Sitz der Gesellschaft
Am Krekel 55, 35039 Marburg
Tel. (0 64 21) 2 05-0
Fax (0 64 21) 2 05-5 50
e-mail: info@swmr.de
Internet: www.stadtwerke-marburg.de

Geschäftsführer
Norbert Schüren
Rainer Kühne
Eingetragen im Amtsgericht
Marburg HRB 2448

**Vorsitzender des
Aufsichtsrats**
Bürgermeister
Dr. Franz Kahle

Umsatzsteuer-Ident-Nr.:
DE 220542140
Steuer-Nr.:
02022620413 FA Gießen

Bankverbindungen
Sparkasse Marburg-Biedenkopf
Kto.-Nr.: 116 (BLZ 533 500 00)
IBAN: DE08 5335 0000 0000 0001 16
BIC: HELADEF1MAR
Volksbank Mittelhessen
Kto.-Nr.: 163 766 04 (BLZ 513 900 00)
IBAN: DE69 5139 0000 0016 3766 04
BIC: VBMHDE5FXXX



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Innenausschuss des Hessischen Landtages

Per E-Mail an:

U.Lindemann@ltg.hessen.de

M.Mueller@ltg.hessen.de

Ihre Nachricht vom: 23.05.2014

Ihr Zeichen: I A 2.2

Unser Zeichen: 024 SI/Ve

Durchwahl: (0611) 1702-24

E-Mail: schlukat@hess-staedtetag.de

Datum: 06.06.2014

Stellungnahme 30-2014

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung – Drucks. 19/250 –

Sehr geehrter Herr Klee,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung – Drucks. 19/250 – nehmen wir hiermit gerne Stellung (Nr. I).

Wir bitten die Gesetzesinitiative in zwei Punkten zu erweitern und um eine Bestimmung zum Gemeindehaushaltsrecht (§ 103 HGO, Nr. II) und zur Delegation bei Personalentscheidungen (§ 73 HGO, Nr. III) zu ergänzen.

I. § 121 HGO

Grundsätzlich befürwortet der Hessische Städtetag das Ziel der Koalitionsfraktionen, die gesetzlichen Schranken der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen zu lockern. Daher ist die Gesetzesinitiative ein Schritt in die richtige Richtung.

Wie bereits im Rahmen des Hessischen Energiegipfels festgestellt, kommt den hessischen Kommunen bei der Umsetzung der Energiewende eine entscheidende Rolle zu. Um dieser Aufgabe nachkommen zu können und somit die Energiewende und den Umweltschutz vorantreiben zu können, ist eine Anpassung des rechtlichen Rahmens notwendig. Der Rahmen, der den Kommunen für eine mögliche wirtschaftliche Betätigung nach der derzeitigen Rechtslage zusteht, ist bei weitem nicht ausreichend, um die den Kommunen zgedachte Rolle bei der Umsetzung der Energiewende auszufüllen.

Auch der nun vorgelegte Gesetzesentwurf beinhaltet nach wie vor eine räumliche Einschränkung. Die Kommunen können sich in den aufgezählten Bereichen wirtschaftlich nur betätigen, wenn die Betätigung innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit erfolgt.

Diese räumliche Eingrenzung steht im Widerspruch zu den Empfehlungen des Energiegipfels. Nach dem Abschlussbericht setzt der Energiegipfel neben der Windenergieerzeugung innerhalb Hessens auch auf Windenergiegewinnung außerhalb Hessens, sowohl im Bereich der Onshore- als auch im Bereich der Offshoretechnik. Der Energiegipfel empfiehlt zudem, die Beteiligungen hessischer Energieversorger an Offshoreanlagen außerhalb Hessens durch Bürgschaften zu unterstützen.

Hinsichtlich der geplanten weiteren Änderung (§ 123 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) sollte klargestellt werden, dass eine „Sicherstellung“ nur im Rahmen des gesetzlich Möglichen gefordert wird.

Zudem sollte eine weitere Änderung erfolgen (§ 121 Abs. 1b HGO), da das Gesetz dort mit den Worten beginnt: „Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 1 a dienen auch dem Schutz privater Dritter, [...]“. Vor dem Hintergrund, dass § 121 Abs. 1a nun die zwingende Beteiligung Dritter bei einer wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen nicht mehr vorsieht, ist auch die Erwähnung des Absatzes 1a in § 121 Abs. 1b aufzuheben, da Abs. 1a durch diese Änderung keine spezifischen, über Abs. 1 Nr. 3 hinausgehenden Interessen Dritter mehr schützt.

II. § 103 HGO

Für unsere Praxis ist eine weitere Änderung wichtig.

Wenn eine Kommune einen Kredit aufnehmen will oder aufnehmen muss, obliegt diese Entscheidung (nach § 103 Abs. 1 S. 2 HGO) grundsätzlich der Gemeindevertretung. Nach der grundlegenden Regelung der Gemeindeordnung (§ 50 Abs. 1 S. 2 HGO) kann die Gemeindevertretung diese Zuständigkeit auf den Gemeindevorstand oder auf einen Ausschuss übertragen.

Diese Beschränkung der Übertragbarkeit führt zu vermeidbaren Mehraufwendungen für die Kommunen und ist nicht praxisgerecht. Wie allgemein bekannt ist, ist die Aufnahme von Krediten für die Kommunen in der letzten Zeit schwieriger geworden. Unter dem wirtschaftlichen Druck der als Basel II und Basel III bekannten Bankenregulierung ziehen sich einzelne Kreditinstitute aus dem Kommunalmarkt zurück. Andere Kreditinstitute sind weiterhin am Markt für Kommunalkredite aktiv, begrenzen aber ihr Engagement in den einzelnen Kommunen. Hinzu kommt, dass die Kreditinstitute ihren Kunden üblicherweise nur eine Entscheidungsfrist von ca. 30 Minuten einräumen.

Wenn eine Kommune nun die Vorgaben der HGO vollumfänglich erfüllt, führt dies zu einer Einschränkung des Handlungsspielraums. Die Kreditaufnahme muss dann mit der Sitzung eines Ausschusses oder der des Gemeindevorstandes synchronisiert werden. Nur so ist es möglich, während der Sitzung Angebote einzuholen, über diese zu beraten und eines der Angebote anzunehmen. Unter diesen Umständen verengt sich das Angebot aber weiter, da nicht alle Kreditinstitute bereit sind, punktgenau Angebote vorzulegen. Der so entstandene geringere Wettbewerb führt zu einer Verschlechterung der Konditionen. Unsere Mitglieder berichten von Zinsen, die bis zu einem Prozentpunkt höher liegen.

Aus diesem Grund bitten wir um eine Gesetzesänderung (§ 103 Abs. 1 S. 2 HGO). Der Satz sollte zukünftig lauten:

„Über die Aufnahme und die Kreditbedingungen entscheidet die Gemeindevertretung, soweit sie diese Entscheidung nicht auf den Gemeindevorstand, einen Ausschuss, den Bürgermeister oder den für die Verwaltung des Finanzwesens zuständigen Beigeordneten sowie ein weiteres Mitglied des Magistrats oder einen namentlich benannten qualifizierten Beschäftigten übertragen hat.“

Die Formulierung stellt sicher, dass eine Entscheidung immer von zumindest zwei Personen getroffen wird, die entweder Mitglieder des Magistrats oder besonders

qualifizierte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Verwaltung, z.B. Kämmerer/innen sind.

III. § 73 HGO

In unseren Mitgliedstädten treten aktuell Schwierigkeiten bei der Einstellung von Gemeindebediensteten auf (Anwendung des § 73 Abs. 1 Satz 1 HGO).

Danach ist es Aufgabe des Magistrats, die Gemeindebediensteten einzustellen, zu befördern und zu entlassen. In der Rechtsprechung nicht einheitlich bewertet wird die Frage, ob der Magistrat als Kollegialorgan die Auswahlentscheidung (d.h. die Sichtung der Lebensläufe, das Führen der Vorstellungsgespräche, die Fertigung des Auswahlvermerks etc.) selbst treffen muss, oder aber ob er diese auf eine kommunale Wahlbeamtin oder einen kommunalen Wahlbeamten delegieren kann und lediglich auf der Basis der getroffenen Auswahlentscheidung zu beschließen hat.

Für unsere Mitgliedstädte ist die bestehende Rechtsunsicherheit (nicht zuletzt auch, weil die Kommunalsenate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und der für das Personalrecht zuständige Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in ständiger Rechtsprechung divergierend votieren) ein unbefriedigender Zustand. Allein die Größe der Stadtverwaltungen und die beträchtliche Anzahl der Beamtinnen und Beamten und Tarifbeschäftigten verdeutlicht, dass der Magistrat als Kollegialorgan aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht sämtliche Auswahlentscheidungen selbst treffen kann. Es erscheint sinnvoll und ausreichend, wenn er sich die Auswahlentscheidung lediglich für zentrale und wichtige Personalstellen, wie beispielsweise Amts-, Betriebs- oder Abteilungsleitungen vorbehält.

Wir erachten es daher für dringend erforderlich, unseren Mitgliedstädten rechtssicher die Möglichkeit zu eröffnen, dass der Magistrat Einstellungen, Höhergruppierungen/ Beförderungen und Entlassungen auf eine kommunale Wahlbeamtin oder einen kommunalen Wahlbeamten delegieren kann. Hierfür müsste durch eine Änderung des Gesetzes (§ 73 Abs. 1 Satz 1 HGO) klargestellt werden, dass die Delegation von Auswahlentscheidungen auf eine kommunale Wahlbeamtin oder einen kommunalen Wahlbeamten zulässig ist. Da die Thematik bei unseren Mitgliedstädten durch ein Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18. Februar 2014 erneut besondere Brisanz gewonnen hat, möchten wir darum bitten, eine Änderung bereits im Zuge der Neufassung

des § 121 HGO in den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Dieter', written in a cursive style.

Dr. Jürgen Dieter
Direktor